

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege
(Altenpflegegesetz - Altpf1G)

A. Zielsetzung

Das Gesetz über die Berufe in der Altenpflege soll die bundesrechtliche Grundlage für eine bundeseinheitliche Ausbildung in der Altenpflege schaffen.

B. Lösung

Zulassung zu den Berufen in der Altenpflege nach den im Gesetz genannten Voraussetzungen. Die Ausbildung für den Altenpflegeberuf wird unter Beachtung schulrechtlicher Strukturen der Länder als eigenständige Ausbildung geregelt. Die Ausbildung in der Altenpflegehilfe kann von den Ländern im Rahmen der Vorgaben des Bundes gestaltet werden.

Schwerpunkte des Gesetzentwurfes sind:

- Ausbildungsregelungen sowohl für den Bereich der Altenpflege als auch für die Altenpflegehilfe
- Schutz der Berufsbezeichnungen

Fristablauf: 21.09.90

- Einräumung eines Anspruchs auf Ausbildungsvergütung
- Dauer der Regelausbildung: in der Altenpflege drei Jahre, in der Altenpflegehilfe ein Jahr
- Möglichkeit der berufsbegleitenden Ausbildung
- Verkürzung der Dauer der Altenpflegeausbildung bei bestimmten Vorausbildungen und -tätigkeiten
- Regelung des Ausbildungsverhältnisses
- Finanzierung der Ausbildungsvergütung über die Entgelte der ausbildenden Einrichtungen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Der Bund wird durch das Gesetz nicht mit Kosten belastet. Die Länder werden nur dann mit zusätzlichen Kosten belastet, wenn die Kapazität der bestehenden Altenpflegeschulen nicht ausreicht. Auf kommunaler Ebene sind - unter der Annahme, daß 60 % der Heimbewohner und Pflegebedürftigen Sozialhilfeempfänger sind - Mehrbelastungen von etwa 56 Mio. DM jährlich zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 519/90

10.08.90

G - Fz - K - R

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege
(Altenpflegegesetz - AltPflG)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

121 (312) - 240 06 - A1 12/90

Bonn, den 10. August 1990

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes
den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz - AltPflG)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit.

J. C. Davis

Fristablauf: 21.09.90

Entwurf
eines Gesetzes
über die Berufe in der Altenpflege
(Altenpflegegesetz - AltPflG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende
Gesetz beschlossen:

A r t i k e l 1

Altenpflegegesetz

Abschnitt 1
Erlaubnis

§ 1

Die Berufsbezeichnungen

1. "Altenpflegerin" oder "Altenpfleger" oder
 2. "Altenpflegehelferin" oder "Altenpflegehelfer"
- dürfen nur Personen führen, denen die Erlaubnis dazu erteilt
worden ist.

§ 2

- (1) Die Erlaubnis nach § 1 ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller
1. die durch dieses Gesetz vorgeschriebene Ausbildungszeit abgeleistet und die jeweils vorgeschriebene Prüfung bestanden hat,
 2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
 3. in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs geeignet ist.
- (2) Eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene abgeschlossene Ausbildung erfüllt die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes anerkannt wird.

§ 3

- (1) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung die jeweils vorgeschriebene Prüfung nicht bestanden oder die Ausbildung nach § 2 Abs. 2 nicht abgeschlossen war.
- (2) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich die Voraussetzung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 weggefallen ist.
- (3) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn nachträglich die Voraussetzung nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 weggefallen ist.

Abschnitt 2
Ausbildung in der Altenpflege

§ 4

Die Ausbildung soll die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln, die zur selbständigen und eigenverantwortlichen Betreuung, insbesondere zur Beratung, Begleitung und Pflege alter Menschen in den Bereichen der Altenhilfe und Altenpflege erforderlich sind (Ausbildungsziel). Dies umfaßt

1. den pflegerischen Aufgabenbereich, insbesondere:
 - a) die sach- und fachkundige, umfassende und geplante Pflege,
 - b) die Mitwirkung bei der Behandlung und Rehabilitation kranker und behinderter alter Menschen einschließlich der Ausführung ärztlicher Verordnungen,
 - c) die Gesundheitsvorsorge einschließlich der Ernährungsberatung und
 - d) die Sterbebegleitung,sowie
2. den sozialen Aufgabenbereich, insbesondere:
 - a) die Betreuung und Beratung alter Menschen in ihren persönlichen und sozialen Angelegenheiten,
 - b) die Hilfe zur Erhaltung und Aktivierung der eigenständigen Lebensführung,
 - c) die Erhaltung und Wiederherstellung individueller Fähigkeiten und
 - d) die Anregung und Begleitung von Familien- und Nachbarschaftshilfe und die Beratung pflegender Angehöriger.

Darüber hinaus soll die Ausbildung dazu befähigen, Mitarbeiter und Praktikanten anzuleiten und diejenigen Verwaltungsarbeiten zu erledigen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Aufgaben in der Altenpflege stehen.

§ 5

- (1) Die Ausbildung dauert drei Jahre und schließt mit der staatlichen Prüfung ab. Die Ausbildung besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht und einer praktischen Ausbildung. Der Anteil der praktischen Ausbildung überwiegt.
- (2) Der Unterricht wird in Altenpflegeschulen erteilt. Die praktische Ausbildung wird in stationären und teilstationären Einrichtungen, in ambulanten Diensten und in Einrichtungen der offenen Altenhilfe sowie in Krankenhäusern, insbesondere deren geriatrischen und gerontopsychiatrischen Abteilungen, vermittelt.
- (3) Die Gesamtverantwortung für die inhaltliche Gestaltung der Ausbildung trägt die Altenpflegeschule, es sei denn, sie wird durch Landesrecht einer anderen Einrichtung übertragen. Die Abschnitte des Unterrichts und der praktischen Ausbildung sind inhaltlich aufeinander abzustimmen. Die Altenpflegeschule unterstützt und fördert die praktische Ausbildung durch begleitenden Unterricht. Die Praxisanleitung ist sicherzustellen.
- (4) Die Ausbildung kann berufsbegleitend durchgeführt werden und in diesem Falle bis zu fünf Jahre dauern.

§ 6

- (1) Altenpflegeschulen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 bedürfen der staatlichen Anerkennung durch die zuständige Behörde, es sei denn, sie sind Schulen im Sinne des Schulrechts der Länder. Sie müssen die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung bieten.
- (2) Altenpflegeschulen, die nicht Schulen im Sinne des Schulrechts der Länder sind, können als geeignet für Ausbildungen staatlich anerkannt werden, wenn sie folgende Mindestanforderungen erfüllen:
 1. die hauptberufliche Leitung der Altenpflegeschule durch eine Fachkraft mit abgeschlossener Berufsausbildung, insbesondere im sozialen oder pflegerischen Bereich,
 2. der Nachweis einer im Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze ausreichenden Zahl geeigneter, pädagogisch qualifizierter Fachkräfte für den theoretischen und praktischen Unterricht,
 3. die Vorhaltung der für die Erteilung des Unterrichts notwendigen Räume und Einrichtungen sowie ausreichender Lehr- und Lernmittel,
 4. der Nachweis darüber, daß die erforderlichen Ausbildungsplätze zur Durchführung der praktischen Ausbildung in den in § 5 Abs. 2 genannten Einrichtungen auf Dauer in Anspruch genommen werden können.

§ 7

Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung ist die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs. Weiter ist Voraussetzung:

1. der Hauptschulabschluß oder ein gleichwertiger Bildungsstand, sofern der Bewerber folgendes nachweist:
 - a) eine mindestens einjährige berufsbezogene Vorbildung
oder
 - b) eine abgeschlossene, mindestens zweijährige Berufsausbildung
oder
 - c) andere, der Altenpflegeausbildung förderliche Bildungsgänge
oder Tätigkeiten
oder
 2. der Realschulabschluß oder ein anderer gleichwertiger Bildungsstand oder eine andere abgeschlossene zehnjährige Schulbildung, die den Hauptschulabschluß erweitert.
- Die Länder können Regelungen treffen, die den Hauptschulabschluß genügen lassen.

§ 8

- (1) Auf Antrag wird die Dauer der Ausbildung nach § 5 Abs. 1 um ein Jahr verkürzt, wenn der Antragsteller
 1. eine abgeschlossene Ausbildung für einen pflegerischen, sozialen oder pädagogischen Beruf oder
 2. eine mindestens dreijährige Führung eines Familienhaushaltes mit einem Kind oder einer pflegebedürftigen Person nachweisen kann.
- (2) Die Verkürzung nach Absatz 1 kann auf Antrag gewährt werden, wenn der Antragsteller
 1. eine andere abgeschlossene Berufsausbildung oder
 2. eine Tätigkeit in erheblichem Umfang in den in § 4 genannten Aufgabenbereichennachweisen kann.

Der Umfang der Verkürzung soll dem Umfang der Gleichwertigkeit der Ausbildung oder Tätigkeit entsprechen.
- (3) Die Verkürzung darf die Durchführung der Ausbildung und die Erreichung des Ausbildungszieles nicht gefährden.

§ 9

- (1) Auf die Dauer einer Ausbildung nach § 5 Abs. 1 werden angerechnet:
1. Urlaub oder Ferien,
 2. Unterbrechungen durch Schwangerschaft, Krankheit oder aus anderen, von dem Altenpflegeschüler nicht zu vertretenden Gründen bis zur Gesamtdauer von zwölf Wochen, bei verkürzten Ausbildungen nach den §§ 8 und 27 bis zu höchstens vier Wochen je Ausbildungsjahr.
- (2) Soweit eine besondere Härte vorliegt, werden über Absatz 1 hinausgehende Fehlzeiten auf Antrag angerechnet, sofern das Ausbildungsziel dennoch zu erreichen ist. In anderen Fällen wird die Ausbildung auf Antrag entsprechend verlängert. Sie darf jedoch einschließlich der Unterbrechungen den Zeitraum von fünf Jahren nicht überschreiten.

§ 10

Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers die Mindestanforderungen an die Ausbildung nach § 5 sowie das Nähere über die staatliche Prüfung und die Urkunde für die Erlaubnis nach § 1 Nr. 1 zu regeln.

Ausbildung in der Altenpflegehilfe

§ 11

Die Ausbildung soll die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln, die erforderlich sind, um nach Anweisung einer Fachkraft bei der Betreuung, insbesondere der Pflege und Versorgung alter Menschen mitzuwirken (Ausbildungsziel).

§ 12

- (1) Die Ausbildung dauert mindestens zwölf Monate und schließt mit einer Prüfung ab. Sie umfaßt den theoretischen und praktischen Unterricht mit mindestens 600 Stunden und die praktische Ausbildung mit mindestens 900 Stunden.
- (2) Die Ausbildung kann berufsbegleitend durchgeführt werden und in diesem Falle bis zu drei Jahre dauern.
- (3) Die Ausbildung wird in Altenpflegeschulen nach § 6 Abs. 1 durchgeführt, sofern die Länder nichts anderes bestimmen.

§ 13

Die Länder können das Nähere über die Ausbildung in der Altenpflegehilfe regeln, insbesondere

1. die Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung,

2. die Anrechnung anderer Ausbildungen und Tätigkeiten auf die Ausbildung,
3. die Mindestanforderungen an die Ausbildung, die Dauer der Ausbildung sowie das Nähere über die Prüfung und die Urkunde für die Erlaubnis nach § 1 Nr. 2
4. die Anerkennung von Unterbrechungs- und Fehlzeiten auf die Dauer der Ausbildung und
5. die Anerkennung der Schulen für die Altenpflegehilfe, die nicht Schulen im Sinne des Schulrechts der Länder sind.

Abschnitt 4

Ausbildungsverhältnis

§ 14

- (1) Der Träger der Ausbildung, der einen anderen zur Ausbildung nach diesem Gesetz einstellt, hat mit diesem einen Ausbildungsvertrag für die gesamte Dauer der Ausbildung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnitts zu schließen.
- (2) Auf den Ausbildungsvertrag sind, soweit sich aus seinem Wesen und Zweck und aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, die für Arbeitsverträge geltenden Rechtsvorschriften und -grundsätze anzuwenden.
- (3) Der Träger der Ausbildung hat unverzüglich nach Abschluß des Ausbildungsvertrages, spätestens vor Beginn der Ausbildung, den wesentlichen Inhalt des Vertrages schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift muß mindestens enthalten:
 1. die Bezeichnung des Berufs, zu dem nach den Vorschriften dieses Gesetzes ausgebildet wird,
 2. den Beginn und die Dauer der Ausbildung,
 3. Angaben über die der Ausbildung zugrundeliegende Ausbildungs- und Prüfungsordnung,
 4. die Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit,

5. die Dauer der Probezeit,
 6. Angaben über Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung,
 7. die Dauer des Urlaubs,
 8. die Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann.
- (4) Der Ausbildungsvertrag ist von einem Vertreter des Trägers der Ausbildung sowie dem Schüler und seinem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des unterzeichneten Ausbildungsvertrages ist dem Schüler und seinem gesetzlichen Vertreter unverzüglich auszuhändigen.
- (5) Bei Änderungen des Ausbildungsvertrages gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 15

- (1) Eine Vereinbarung, durch die die Ausübung der beruflichen Tätigkeit für die Zeit nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses beschränkt wird, ist nichtig. Dies gilt nicht, wenn der Schüler innerhalb der letzten drei Monate des Ausbildungsverhältnisses für die Zeit nach dessen Beendigung ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit eingeht.
- (2) Nichtig ist auch eine Vereinbarung über
1. die Verpflichtung des Schülers, für die Ausbildung eine Entschädigung zu zahlen,
 2. Vertragsstrafen,
 3. den Ausschluß oder die Beschränkung von Schadensersatzansprüchen,
 4. die Festsetzung der Höhe eines Schadensersatzes in Pauschbeträgen.

§ 16

- (1) Der Träger der Ausbildung hat
1. die Ausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, daß das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann,

2. dem Schüler kostenlos die Ausbildungsmittel, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die zur praktischen Ausbildung und zum Ablegen der jeweils vorgeschriebenen Prüfung erforderlich sind.

- (2) Dem Schüler dürfen nur Verrichtungen übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen; sie müssen seinem Ausbildungsstand und seinen Kräften angemessen sein.

§ 17

Der Schüler hat sich zu bemühen, die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er ist insbesondere verpflichtet,

1. an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen,
2. die ihm im Rahmen der Ausbildung aufgetragenen Verrichtungen sorgfältig auszuführen,
3. die für Beschäftigte in den jeweiligen Einrichtungen geltenden Bestimmungen über die Schweigepflicht einzuhalten und über Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.

§ 18

- (1) Der Träger der Ausbildung hat dem Schüler eine angemessene Ausbildungsvergütung zu gewähren.
- (2) Sachbezüge können in der Höhe der durch Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Viertes Buch Sozialgesetzbuch bestimmten Werte angerechnet werden, jedoch nicht über

75 v.H. der Bruttovergütung hinaus. Können die Sachbezüge während der Zeit, für welche die Ausbildungsvergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund nicht abgenommen werden, so sind sie nach den Sachbezugswerten abzugelten.

- (3) Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig und besonders zu vergüten.

§ 19

Das Ausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Sie beträgt

1. bei Altenpflegern sechs Monate,
2. bei Altenpflegehelfern drei Monate.

§ 20

- (1) Das Ausbildungsverhältnis endet mit dem Bestehen der Prüfung, spätestens mit dem Ablauf der Ausbildungszeit.
- (2) Wird die jeweils vorgeschriebene Prüfung nicht bestanden, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf schriftliches Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.

§ 21

- (1) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

Abschnitt 5

Kostenregelung

§ 25

- (1) Dem Träger der Ausbildung sind die Kosten der Ausbildungsvergütung zu erstatten, soweit sie nicht aufgrund anderer rechtlicher Vorschriften aufzubringen sind.
- (2) Folgende Einrichtungen haben die Kosten für die Erstattung zu tragen, sofern dort Abschnitte der praktischen Ausbildung durchgeführt werden:
 1. Heime für alte Menschen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Heimgesetzes vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1873),
 2. ambulante sozialpflegerische Dienste,
 3. andere, nach Landesrecht bestimmte Einrichtungen für alte Menschen.
- (3) Sind mehrere der in Absatz 2 genannten Einrichtungen an der praktischen Ausbildung beteiligt, so sind die Kosten der Ausbildungsvergütung anteilig zu erstatten.
- (4) Die Kosten für die Erstattung sind von den in Absatz 2 genannten Einrichtungen in den Entgelten für ihre Leistungen zu berücksichtigen.

§ 26

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß zur Aufbringung der Mittel für die Kosten der Ausbildungsvergütung (§ 18 Abs. 1) von den in § 25 Abs. 2 genannten Einrichtungen Ausgleichsbeträge erhoben werden, und in diesem Falle das Nähere über die Berechnung des Kostenausgleichs und das Ausgleichverfahren

zu regeln sowie die zur Durchführung des Kostenausgleichs zuständige Stelle zu bestimmen.

Abschnitt 6

Umschulung

§ 27

- (1) Für Umschüler kann auf Antrag die Ausbildung nach § 5 Abs. 1 um ein Jahr verkürzt werden. § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2) Soweit Unterhaltsgeld oder Eingliederungsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz oder Übergangsgeld nach den für die berufliche Rehabilitation geltenden Vorschriften gewährt wird, gilt § 18 Abs. 1 nicht.

Abschnitt 7

Zuständigkeiten

§ 28

- (1) Die Entscheidung über die Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller die Prüfung abgelegt hat; in den Fällen des § 2 Abs. 2 trifft die Entscheidung über die Erlaubnis die Behörde des Landes, in dem der Antragsteller den Antrag gestellt hat.
- (2) Die Entscheidungen nach den §§ 8,9 und 27 Abs. 1 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller an einer Ausbildung teilnehmen will oder teilnimmt.
- (3) Die Länder bestimmen die zur Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden.

Abschnitt 8

Bußgeldvorschriften

§ 29

(1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne Erlaubnis nach § 1 eine der folgenden Berufsbezeichnungen führt:

1. "Altenpflegerin" oder "Altenpfleger",
2. "Altenpflegehelferin" oder "Altenpflegehelfer".

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

Abschnitt 9

Anwendung des Berufsbildungsgesetzes

§ 30

Für die Ausbildung zu den in diesem Gesetz geregelten Berufen findet das Berufsbildungsgesetz keine Anwendung.

Abschnitt 10

Übergangsvorschriften

§ 31

(1) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach landesrechtlichen Vorschriften erteilte Anerkennung als staatlich anerkannte Altenpflegerin oder staatlich anerkannter Altenpfleger gilt als Erlaubnis nach § 1 Nr. 1.

- (2) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Ausbildung zur staatlich anerkannten Altenpflegerin oder zum staatlich anerkannten Altenpfleger wird nach den bisherigen landesrechtlichen Vorschriften abgeschlossen. Nach Abschluß der Ausbildung erhält der Antragsteller, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 vorliegen, eine Erlaubnis nach § 1 Nr. 1.
- (3) Absätze 1 und 2 gelten für eine Erlaubnis nach § 1 Nr. 2 entsprechend, wenn die Ausbildung für die Altenpflegehilfe eine vorgeschriebene Dauer von mindestens zwölf Monaten hatte.

§ 32

Altenpflegeschulen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach landesrechtlichen Vorschriften die staatliche Anerkennung oder Genehmigung erhalten haben, gelten als staatlich anerkannt nach § 6 Abs. 1, sofern die Anerkennung nicht zurückgenommen wird.

Abschnitt 11

Außerkrafttreten von Vorschriften

§ 33

- (1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten vorbehaltlich des § 31 Abs. 2 und 3 alle Bestimmungen und Vorschriften außer Kraft, soweit sie den gleichen Gegenstand regeln oder diesem Gesetz widersprechen. Mit dieser Maßgabe treten insbesondere außer Kraft:
1. die baden-württembergische Verordnung der Landesregierung über die Schulen für Altenpflege und für Haus- und Familienpflege, vom 07. Mai 1980 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 1980, Seite 298), geändert durch Verordnung vom 21. Februar 1983 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 1983, S. 109);

2. die baden-württembergische Prüfungsordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung für die Schulen für Altenpflege und für Haus- und Familienpflege, vom 7. Juli 1981 (Gemeinsames Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg 1981, S. 1049);
3. die baden-württembergische Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung über die staatliche Anerkennung von Altenpflegern sowie von Haus- und Familienpflegern, vom 7. Juli 1981 (Gemeinsames Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg 1981, S. 1053);
4. die baden-württembergische Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit, Familie und Sozialordnung über die Ausbildung in den Altenpflegeschulen in freier Trägerschaft, vom 1. September 1989 (Gemeinsames Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg 1989, S. 1225);
5. die bayerische Schulordnung für die Fachschulen für Altenpflege und für Familienpflege (Schulordnung FS Alten- und Familienpflege - FSO AltFam), vom 7. November 1985 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1985, S. 686);
6. die Berliner Ausführungsvorschriften über die Ausbildung von Altenpflegern (Ausbildungsordnung - Altenpfleger), vom 28. Mai 1984 (Amtsblatt für Berlin 1984, S. 1029);
7. die Berliner Verordnung über die Abschlußprüfung der Fachschule für Altenpflege (PrüfO - Altenpfleger), vom 6. September 1984 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin 1984, S. 1380);
8. die Gemeinsame Berliner Ordnung der Ausbildung, der Prüfung und der staatlichen Anerkennung von Altenpflegern (Gemeinsame Altenpflegerordnung - GAO), vom 16. Oktober 1975 (Amtsblatt für Berlin 1975, S. 1838);

9. die Berliner Verordnung über die Fremdenprüfung an Fachschulen, vom 1. April 1986 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin 1986, S. 539);
10. die Richtlinien über die Ausbildung und die Abschlußprüfung an privaten Fachschulen für Altenpfleger im Lande Bremen, vom 29. August 1979 (Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen 1979, S. 545), zuletzt geändert durch die Richtlinie vom 25. April 1983 (Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen 1983, S. 404);
11. die hamburgische Verordnung über die Berufsausbildung in der Altenpflege, vom 15. Februar 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1977, Seite 44);
12. die hamburgische Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschlußprüfungen in der Altenpflegehilfe und der Altenpflege, vom 12. Juni 1978 (Amtlicher Anzeiger, Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes 1978, S. 973), geändert durch die Prüfungsordnung vom 17. April 1983 (Amtlicher Anzeiger, Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes 1983, Seite 605);
13. die hamburgische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufliche Schulen - Allgemeiner Teil (APO-AT), vom 16. Juni 1981 (Mitteilungsblatt der Behörde für Schule und Berufsbildung 1981, S. 17);
14. die hamburgische Ordnung der Fremdenprüfung zum Erwerb des staatlichen Abschlußzeugnisses der Berufsfachschule für Altenpflege, vom 2. Dezember 1975 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1975, S. 207), geändert durch Verordnung vom 22. Januar 1980 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1980, S. 18) und durch Verordnung zur Aufhebung und Änderung von Vorschriften des Hamburgischen Landesrechts (Verwaltungsrechtsbereinigungsverordnung), vom 14. Februar 1984 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1984, S. 41);

15. die hessische Regelung über die Staatliche Anerkennung, Ausbildung und Prüfung von Altenpflegern, vom 4. Oktober 1972 (Staats-Anzeiger für das Land Hessen 1972, S. 1888);
16. die niedersächsische Verordnung über Schulen für nichtärztliche Heilberufe, vom 8. Februar 1984 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1984, S. 35), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juni 1989 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1989, S. 282);
17. die niedersächsischen Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über Schulen für nichtärztliche Heilberufe, vom 5. März 1984 (Niedersächsisches Ministerialblatt 1984, S. 281), zuletzt geändert durch die Bestimmungen vom 10. Juli 1989 (Niedersächsisches Ministerialblatt 1989, S. 667);
18. die niedersächsische Vorläufige Ausbildungs- und Prüfungsordnung und staatliche Anerkennung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern, vom 17. Dezember 1973 (Niedersächsisches Ministerialblatt 1974, S. 66);
19. die nordrhein-westfälische Regelung der Ausbildung, Prüfung und staatlichen Anerkennung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern, vom 10. Mai 1988 (Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1988, S. 794);
20. die rheinland-pfälzische Landesverordnung über die Bildungsgänge für Sozialwesen der Fachschule (Fachschulverordnung - Sozialwesen), vom 14. März 1978 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1978, S. 196), geändert durch Verordnung vom 7. Oktober 1985, (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1985, S. 223) nebst Studentafel für die Bildungsgänge für Sozialwesen der Fachschule, vom 24. Oktober 1985 (Amtsblatt des Kultusministeriums von Rheinland-Pfalz 1985, S. 549);

21. die rheinland-pfälzische Landesverordnung über die Zeugnisse und Versetzungen an den berufsbildenden Schulen (Zeugnis- und Versetzungsordnung für die berufsbildenden Schulen), vom 21. April 1978 (Amtsblatt des Kultusministeriums von Rheinland-Pfalz 1978, S. 431), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 1982 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1983, S. 8);
 22. die rheinland-pfälzische Landesverordnung über die Prüfungen an den berufsbildenden Schulen (Prüfungsordnung für die berufsbildenden Schulen), vom 5. Mai 1978 (Amtsblatt des Kultusministeriums von Rheinland-Pfalz 1978, S. 513) nebst Rundschreiben des Kultusministeriums vom 22. Juni 1978 betreffend die Prüfungs- und Zeugnisformulare (Amtsblatt des Kultusministeriums für Rheinland-Pfalz 1978, S. 523);
 23. die saarländische Ordnung über die Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Altenpflegern/Altenpflegerinnen, vom 14. September 1987 (Gemeinsames Ministerialblatt Saarland 1987, S. 329);
 24. die schleswig-holsteinische Ordnung über die Ausbildungsgänge in der Altenpflege. Erlaß des Ministers für Soziales, Gesundheit und Energie, vom 31. August 1989 (Amtsblatt für Schleswig-Holstein 1989, S. 370).
- (2) Soweit in anderen Vorschriften auf außerkrafttretende Vorschriften verwiesen wird, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle.

A r t i k e l 2

Änderung des Krankenpflegegesetzes

§ 28 des Krankenpflegegesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I. S. 893) wird wie folgt geändert:

1. Im Absatz 1 wird der letzte Satz gestrichen.
2. Absatz 2 wird gestrichen.

A r t i k e l 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

A r t i k e l 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 10 des Altenpflegegesetzes am 1. August 1991 in Kraft. § 10 des Altenpflegegesetzes tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Z u A r t i k e l 1

Allgemeiner Teil

Das Gesetz über die Berufe in der Altenpflege soll die bundesrechtliche Grundlage für eine bundeseinheitliche Ausbildung in der Altenpflege schaffen.

Aufgabe der Altenpflegerinnen und Altenpfleger (soweit im Folgenden die maskuline Personenbezeichnung verwendet wird, ist stets auch die feminine gemeint) ist es, älteren Menschen zu helfen, die körperliche, geistige und seelische Gesundheit zu fördern, zu erhalten und wiederzuerlangen. Im Rahmen dieser Zielsetzung soll die Altenpflege ein breitgefächertes Hilfsangebot persönlicher Beratung, Betreuung und Pflege in stationären und teilstationären Einrichtungen, im ambulanten Pflegedienst und in offenen und sonstigen Einrichtungen eröffnen. Diesem ganzheitlichen Anspruch entsprechend umfaßt die Ausbildung medizinisch-pflegerische und sozialpflegerische Inhalte.

Die für die Aufgaben der Altenpflege erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten werden in einer überwiegend praktischen Ausbildung in Altenpflegeschulen und mit diesen verbundenen Einrichtungen erworben. Die theoretische Ausbildung soll neben der medizinisch-pflegerischen im besonderen eine psychosoziale und pädagogische Kompetenz herbeiführen.

Eine bundesrechtliche Neuordnung der Altenpflegeausbildung wird seit langem gefordert. Nachdem Nordrhein-Westfalen 1969 die erste Ausbildungsordnung erlassen hatte, zogen in der folgenden Zeit die anderen Bundesländer mit zum Teil sehr unterschiedlichen Regelungen nach. Die Sorge, daß die gegenseitige Anerkennung der Abschlüsse durch die Bundesländer nicht mehr gewährleistet sein könnte, führte neben der Forderung nach einer Ausweitung der Ausbildungsinhalte 1980 zu Empfehlungen des Deutschen Vereins für

öffentliche und private Fürsorge für eine Vereinheitlichung der Ausbildung. Die Kultusministerkonferenz und die Arbeits- und Sozialministerkonferenz beschlossen dann 1984/85 eine Rahmenvereinbarung, die Mindestanforderungen an Dauer und Inhalte der Ausbildung festlegte, die Finanzierung der Ausbildung jedoch nicht mitumfaßte. Inzwischen normalisierte sich der Ausbildungsstellenmarkt und der Rückgang des Umfangs der Jahrgänge führte in weiten Teilen der Bundesrepublik zu einem Rückgang der Bewerberzahlen. Gleichzeitig zeigt die demographische Entwicklung ein stetiges Anwachsen des älteren Bevölkerungsteils. Die Attraktivität der Altenpflegeausbildung mußte erhöht werden, um in der Konkurrenz um den Berufsnachwuchs bestehen zu können. Nachdem die Bundesregierung den Eindruck gewonnen hatte, daß die Mehrheit der Länder zur Aufgabe ihrer überwiegend schulrechtlichen Ausbildungsregelungen zur Vermeidung künftiger personeller Engpässe bereit sein könnte, prüfte sie die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes mit positivem Ergebnis. Daraufhin wurde in Zusammenarbeit mit Fachleuten der Länder, der kommunalen Spitzenverbände und der Wohlfahrtsverbände, die ihre Kompetenz ohne Verpflichtung für die entsendende Stelle einbrachten, der vorliegende Entwurf erarbeitet.

Der Aufbau des Gesetzes folgt dem des Krankenpflegegesetzes. Auch die Bestimmungen über die Dauer der Regelausbildung von drei Jahren, die Zugangsvoraussetzungen, den Schutz der Berufsbezeichnung, die Gestaltung des Ausbildungsverhältnisses und den Anspruch auf Ausbildungsvergütung folgen überwiegend diesem Vorbild. Damit soll die Gleichwertigkeit der Altenpflegeausbildung - auch bei der tariflichen Einordnung - unterstrichen und das Ansehen dieses Berufes gehoben werden. Die dreijährige Dauer der Erstausbildung ist aber auch erforderlich, um die heute unverzichtbaren Ausbildungsinhalte für die moderne Altenpflege jungen Menschen vermitteln zu können. Berufsbegleitende und damit entsprechend verlängerte Ausbildungen sind möglich. Für die Altenpflege nützliche Ausbildungen und Tätigkeiten können zur Verkürzung der Ausbildung führen.

Das ist zum einen für Bewerber, die pflegerische, soziale oder pädagogische Ausbildungen abgeschlossen, und zum anderen für Personen, die einen Familienhaushalt geleitet haben oder eine sonstige pflegerische Tätigkeit nachweisen können, von besonderer Bedeutung. Für Umschüler gilt die Sonderregelung des § 27. Die abschließende Prüfung ist unabhängig von der Ausbildungsdauer für alle gleich.

Das Gesetz enthält eine Rahmenvorgabe an diejenigen Länder, die eine Ausbildung für die Altenpflegehilfe für erforderlich halten. Hierdurch kann auch diese Berufsbezeichnung geschützt und der Helferberuf in der Altenpflege qualifiziert werden. Durch die Möglichkeit, Ausbildungen für die Altenpflegehilfe einzurichten, soll mittelfristig eine Entlastung der Fachkräfte in dem Bereich der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung herbeigeführt werden.

Der Zugang zu den Berufen wird durch die Erteilung einer Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung eröffnet. Sie ist an das Vorliegen von Voraussetzungen gebunden. Diese umfassen neben der Erfüllung der Ausbildungsvoraussetzungen die persönliche Zuverlässigkeit und die gesundheitliche Eignung für die Ausübung des Berufs.

Der Entwurf sieht außer den Regelungen für den Zugang zum Beruf Vorschriften über Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis und über die Zuständigkeit der Behörden sowie Bußgeld- und Übergangsregelungen vor. Die Einzelheiten der Altenpflegeausbildung und Näheres über die staatliche Prüfung sollen durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit geregelt werden.

Der Rechtsstatus der Schüler in der Altenpflege und Altenpflegehilfe soll unter Berücksichtigung der Besonderheiten demjenigen der Auszubildenden in anderen Berufen angeglichen

werden. Die im Abschnitt 4 vorgesehenen Regelungen gestalten das Ausbildungsverhältnis in Anlehnung an entsprechende Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes und des Krankenpflegegesetzes. Daraus ergibt sich, daß die Ausbildung in einem arbeitsrechtlich gestalteten Ausbildungsverhältnis erfolgt, neben dem ein Schulverhältnis bestehen kann. Die Anwendung des Berufsbildungsgesetzes ist ausgeschlossen, weil das Altenpflegegesetz die Ausbildung zu den dort genannten Berufen abschließend regelt.

Die Ausbildung für den Beruf des Altenpflegers wird im Rahmen der Gesetzgebungskompetenz des Bundes unter Beachtung schulrechtlicher Strukturen der Länder als eigenständige Ausbildung geregelt. Die Ausbildung in der Altenpflegehilfe kann im Rahmen der Vorgabe des Bundes von den Ländern ausgestaltet werden. Hierdurch soll ihnen ermöglicht werden, eigene Ausbildungsregelungen beizubehalten oder zu entwickeln.

Wie bei den Krankenpflegeschulen handelt es sich bei den Altenpflegeschulen um Einrichtungen im Bereich zwischen der dualbetrieblichen Ausbildung einerseits und den schulischen Ausbildungsgängen andererseits. Mit den Bezeichnungen "Schule" und "Schüler" ist die Terminologie des Krankenpflegegesetzes übernommen worden. Die Frage, ob durch eine Ausbildung nach diesem Gesetz die Berufsschulpflicht erfüllt wird, ist von den Ländern zu beantworten.

Für ein Gesetz über die Berufe in der Altenpflege besteht eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Sie ergibt sich aus Artikel 74 Nr. 19 Grundgesetz und für Teilbereiche auch aus Artikel 74 Nr. 11 Grundgesetz. Die Gesetzgebungskompetenz für Regelungen über das Ausbildungsverhältnis ergibt sich aus Artikel 74 Nr. 12 Grundgesetz. Die psychologischen und sozialen Aufgaben des Altenpflegers stehen einer Zuordnung zu der Kompetenzmaterie der Zulassung zu Heilberufen nicht entgegen, da der medizinisch-pflegerische und der sozialpflegerische Bereich im Sinne einer ganzheitlichen Hilfe eine notwendige Einheit darstellen.

Eine bundesrechtliche Regelung der Ausbildung für die Berufe in der Altenpflege einschließlich der Gewährung eines Rechtsanspruchs auf Ausbildungsvergütung trägt dazu bei, eine ausreichende Zahl von Fachkräften für die Altenpflege zu gewinnen. Um den Verbleib im Beruf zu ermöglichen und die Fluktuation des Fachpersonals zu mindern, müssen Verbesserungen im Berufsalltag hinzukommen sowie Perspektiven für den Aufstieg im Beruf angeboten werden. Aufstiegschancen können durch Angebote an Fort- und Weiterbildung sowie für den Erwerb der Fachoberschulreife, z.B. an Berufsaufbauschulen, eröffnet werden.

Kosten

Die Kosten der Ausbildungsvergütung sind über die Entgelte der Alten- und Altenpflegeheime, der ambulanten sozialpflegerischen Dienste und anderer, nach Landesrecht bestimmter Einrichtungen aufzubringen. Sie sind von Selbstzahlern, den Trägern der Sozialhilfe und ggf. den Krankenversicherungen zu tragen.

Bei der Berechnung der Kosten der Ausbildungsvergütung wird von insgesamt 13 000 Altenpflegeschülern, davon 6 000 in der dreijährigen Ausbildung (drei Jahrgänge zu je 2 000), ausgegangen.

Etwa 7 000 Altenpflegeschüler in der verkürzten zweijährigen Ausbildung erhalten Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz. Sie sind daher für die Berechnung der Kosten der Ausbildungsvergütung nicht bedeutsam. Wird unterstellt, daß die Ausbildungsvergütung künftig derjenigen in der Krankenpflege entspricht, dann ist derzeit ein Durchschnitt von 955,- DM je Monat für einen Altenpflegeschüler zugrunde zu legen. Unter Einbeziehung von

Weihnachts- und Urlaubsgeld, Arbeitgeberleistungen zur Sozialversicherung und sonstigen Nebenkosten erfordert ein Schüler einen jährlichen finanziellen Aufwand von rd. 15.450,- DM. Die Kosten der Ausbildungsvergütung für 6 000 Schüler betragen demnach annähernd 93 Millionen DM im Jahr. Würden diese Kosten bundesweit allein auf die Entgelte der Alten- und Altenpflegeheime umgelegt, so entstünde eine Erhöhung dieser Entgelte (bei ca. 420 000 Heimplätzen) um durchschnittlich 221,-DM im Jahr, also rd. 0,60 DM je Tag. Dieser Betrag vermindert sich jedoch um den Anteil der Kosten, den die nichtstationären Einrichtungen zu tragen haben.

Werden die Ausgleichsbeträge nicht erhoben, sondern die Ausbildungsvergütungen aus vorhandenen Stellen der in § 25 genannten ausbildenden Einrichtungen bezahlt, dann verringern sich die Kosten entsprechend.

Im Hinblick auf den Rahmencharakter der Kostenregelung dieses Gesetzes (§§ 25,26) ist die Höhe der dort entstehenden Kosten für die o.g. Kostenträger und Einrichtungen abhängig von der Ausgestaltung der Rechtsvorschriften in den einzelnen Ländern.

Die Höhe der Kosten der Vergütung für die Ausbildung in der Altenpflegehilfe hängt davon ab, in welchem Umfang die Länder über die bestehenden Stufenausbildungen hinaus eigenständige Ausbildungen in der Altenpflegehilfe einrichten. Die Kosten der Ausbildungsvergütung in der Altenpflegehilfe würden gegenwärtig - bei Anwendung der Tarife in der Krankenpflegehilfe - rd. 11.910,- DM je Schüler betragen.

Der Bund wird durch das Gesetz nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Die Länder sind für die Regelung der Kosten des Unterrichts einschließlich der entsprechenden Lehrmittel sowie der Lernmittel zuständig.

Sie werden nur dann mit höheren Kosten belastet, wenn die Kapazität der bestehenden Altenpflegeschulen nicht ausreicht. Eine Erhöhung der Investitionskosten und der Betriebskosten wird durch das Gesetz unmittelbar nicht veranlaßt.

Auf kommunaler Ebene sind - unter der Annahme, daß 60% der Heimbewohner und Pflegebedürftigen Sozialhilfeempfänger sind - Mehrbelastungen von etwa 56 Millionen DM jährlich zu erwarten.

Das Gesetz wird sich wegen der in die Entgelte bestimmter Heime und für ambulante Leistungen einfließenden Kosten der Ausbildungsvergütung auf die Verbraucher-Einzelpreise nur geringfügig, auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucher-Preisniveau, insgesamt nicht auswirken.

Besonderer Teil

Zu § 1

Nach Absatz 1 ist das Führen einer der Bezeichnungen "Altenpflegerin", "Altenpfleger", "Altenpflegehelferin" oder "Altenpflegehelfer" erlaubnispflichtig. Obwohl damit das Gesetz ausdrücklich nur die Berufsbezeichnung unter besonderen staatlichen Schutz stellt, stellt das vorliegende Gesetz einen wichtigen Schritt zu einer Qualifizierung der Altenpflege dar, der ergänzt werden wird durch die demnächst erfolgende Rechtsverordnung zum Heimgesetz für den stationären Bereich, in der der Fachkraft-Begriff definiert und das Verhältnis der Fachkräfte zu den Hilfskräften festgelegt werden wird.

Die Führung einer der genannten Berufsbezeichnungen durch Personen, die keine Erlaubnis nach dem Gesetz besitzen, wird durch § 29 mit Bußgeld bedroht.

Die Erlaubnispflicht sowohl des Pflege- als auch des Helferberufes ergab sich aus der Zielsetzung des Gesetzes, qualifiziertes Pflegepersonal nicht nur für den Pflegebereich, sondern auch für die Hilfstätigkeiten zu erhalten.

Zum Inhalt der Erlaubnis wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung verwiesen.

Zu § 2

Absatz 1 legt die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis fest. Der Bewerber muß die vorgeschriebene Ausbildung absolviert und die jeweils vorgeschriebene Prüfung erfolgreich abgelegt haben und in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs geeignet sein. Bei Vorliegen der Voraussetzungen hat der Bewerber einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis.

Absatz 2 regelt die Frage der Erlaubniserteilung bei gleichwertigen Befähigungsnachweisen im Bereich der Altenpflege, die außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes erworben wurden.

Im Unterschied zu sonstigen gesetzlichen Bestimmungen setzt Absatz 2 für die Anerkennung eine abgeschlossene Ausbildung voraus, um nachprüfbare Tatbestände zu erhalten.

Die Ausfüllung des Begriffs der "Gleichwertigkeit" ist Sache der zuständigen Behörden der Länder.

Zu § 3

Die Vorschrift regelt Rücknahme und Widerruf einer Erlaubnis nach § 1. Soweit von Verwaltungsverfahrensgesetzen abweichende Regelungen über Rücknahme und Widerruf von Verwaltungsakten getroffen werden, sind diese in dem mit der Erteilung der Erlaubnis verbundenen vorrangigen Interesse am Schutz der Gesundheit des Menschen begründet. Der Staat übernimmt mit der Erlaubniserteilung eine Garantie für die - bestimmten Mindestanforderungen genügende - Ausbildung, die Zuverlässigkeit und die Geeignetheit der Berufsangehörigen. Den für die Durchführung des Gesetzes zuständigen Behörden soll deshalb neben den grundsätzlich geltenden Regelungen der Verwaltungsverfahrensgesetze (s. § 1 Abs. 1 VwVfGe) eine weitere Rechtsgrundlage für die Rücknahme und den Widerruf der Erlaubnis gegeben werden.

Die Ermessensregelung in Absatz 3 dient dazu, in Fällen, in denen durch die Weiterführung des Titels kein Schaden droht, den betroffenen Personen das Führen ihrer Berufsbezeichnung belassen zu können.

Zu § 4

Die Vorschrift umschreibt das Ausbildungsziel und damit den staatlichen Ausbildungsauftrag für alle Einrichtungen, die den Abschluß im Sinne von § 1 Nr. 1 vermitteln wollen. Der Ausbildungsauftrag besteht unabhängig vom einzelnen Ausbildungsvertrag.

Kraft Gesetzes ist er damit Gegenstand eines jeden Ausbildungsvertrags und als gesetzliche Verpflichtung vertraglich unabdingbar.

Die Ausrichtung der Ausbildungsziele ergibt sich als Folge des mit dem Gesetz verfolgten Zieles, die Altenpflege verstärkt zu einer ganzheitlichen Pflege zu entwickeln. Diesem Bedürfnis nach ganzheitlicher Ausrichtung der Altenpflege tragen neben den in Nr. 1 genannten Ausbildungszielen die Betreuungs- und Beratungsaufgaben der Nr. 2 Rechnung.

Die Veränderungen in der Altersstruktur verlangen eine inhaltliche Änderung der Pflege und damit der Ausbildung. Die Schüler sollen für die Bereiche der rehabilitativ-therapeutischen, musisch-kreativen sowie kooperativen und organisatorischen Tätigkeiten sensibilisiert, eine positive Einstellung und Haltung gegenüber älteren Menschen soll aktiviert und verstärkt werden.

Zu § 5

Absatz 1 legt den zeitlichen Rahmen der Ausbildungen und die Art ihrer Durchführung fest. Das Nähere über die Ausbildung und die staatliche Prüfung ist in einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung zu regeln, für deren Erlass durch den Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit § 10 eine Ermächtigung vorsieht.

Die Anhebung der Dauer der Regelausbildung auf drei Jahre ist erforderlich, um eine qualifizierte Ausbildung zu ermöglichen. Daneben wird hierdurch auch die Angleichung an die Krankenpflege gewährleistet. Die Mindeststundenzahl wird in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung festgesetzt werden.

Die Vereinheitlichung der staatlichen Prüfung, wie sie mit der Ausbildungs- und Prüfungsordnung erfolgen wird, führt u.a. durch die Beteiligung staatlicher Prüfer zur Durchsetzung eines einheitlichen Abschlußstandards.

Die enumerative Aufzählung der Ausbildungsstellen in Absatz 2 ist geboten, um sicherzustellen, daß die Ausbildung nur in dafür geeigneten Einrichtungen durchgeführt wird. Insbesondere soll damit vermieden werden, daß die Ausbildung in der Altenpflege vorrangig von Krankenhäusern ohne entsprechende geriatrische oder gerontopsychiatrische Abteilungen durchgeführt wird. Es ist jedoch nicht erforderlich, daß die praktische Ausbildung in allen genannten Einrichtungen erfolgt.

Der Begriff der "offenen Altenhilfe" umfaßt alle Angebote an alte Menschen außerhalb stationärer Einrichtungen und ambulanter Pflege, so z. B. Altentagesstätten.

Zur Verwendung des Begriffs "Altenpflegeschule" siehe die Begründung zu § 6.

Absatz 3 regelt das Verhältnis der Altenpflegeschulen zu den Einrichtungen.

Die Gesamtverantwortung für die inhaltliche Gestaltung der Ausbildung muß im Interesse der Schüler eine Stelle tragen. Das kann zum einen die Altenpflegeschule bzw. ihr Träger sein, sei es, daß diese die Ausbildung selbst durchführt, sei es, daß sie die Ausbildung im Einzelnen auf Dritte im Rahmen von Gestellungsverträgen (für den Unterricht) oder von Kooperationsverträgen (für die praktische Ausbildung) übertragen hat. Zum anderen kann die Gesamtverantwortung eine Einrichtung der praktischen Ausbildung bzw. ihr Träger tragen, wenn dies nach dem Ausbildungssystem der Länder zugelassen oder wegen der tatsächlichen Verhältnisse geboten ist. Zur Frage der Trägerschaft der Ausbildung in diesen Fällen siehe die Begründung zu § 14.

Die Festlegung korrespondierender Ausbildungsinhalte soll sicherstellen, daß einerseits das in den Altenpflegeschulen Gelernte umgesetzt und andererseits das praktisch Erforderliche theoretisch vertieft werden kann.

Absatz 4 regelt die berufsbegleitende Ausbildung. Hierdurch soll insbesondere älteren, erfahreneren Personen die Möglichkeit zur Ausbildung gegeben werden. Die Qualität des Ausbildungsberufes verlangt dabei eine nach Art und Umfang gleiche Durchführung. Auf eine Beschränkung des hierfür in Betracht kommenden Personenkreises wurde verzichtet, um den freien Zugang zu den Berufen zu gewährleisten. Grundsätzlich ist die berufsbegleitende Ausbildung parallel zu jeder Berufsausübung möglich. In der Praxis wird sich dies jedoch auf die Begleitung zur Berufsausübung in Teilzeitform und auf Tätigkeiten in der Pflege beschränken.

Die zeitliche Begrenzung ist erforderlich, um Unterbrechungen des Ausbildungszusammenhangs zu vermeiden.

Durch die Verwendung des Begriffs "die Ausbildung" ist klargestellt, daß die berufsbegleitende Ausbildung nach Art und Umfang den gleichen Ausbildungsinhalt wie die Ausbildung nach § 5 Abs. 1 umfassen muß.

Zu § 6

Die Vorschrift bestimmt in Absatz 1, daß die Ausbildung nur an Schulen erfolgen darf, die als zur Ausbildung geeignet staatlich anerkannt sind oder bestimmten landesrechtlichen Anforderungen genügen. Im Übrigen steht es den Ländern frei, Organisation und Struktur der Ausbildungseinrichtungen selbst zu bestimmen. Der Terminus 'Schule' enthält dabei keine Festlegung auf ein bestimmtes Ausbildungssystem. Die Bezeichnung soll lediglich der strukturellen Angleichung an das Krankenpflegegesetz dienen und den seinerzeit dort geäußerten Wünschen Rechnung tragen. Inhalt-

lich bedeutet die Regelung eine Stärkung der Länderkompetenz, deren gewachsene Ausbildungsstrukturen erhalten bleiben sollen. Altenpflegeschulen im Sinne des Gesetzes können daher sowohl Schulen auf der Grundlage des Schulrechts der Länder (z.B. Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen; auch als anerkannte Privatschulen) als auch Ausbildungsstätten eigener Art für den Altenpflegeunterricht sein.

Absatz 2 enthält die Mindestvoraussetzungen für die Eignung der Schulen, die nicht Schulen im Sinne des Schulrechts der Länder sind. Durch Landesrecht können darüberhinausgehende Anforderungen festgelegt werden.

Durch die Verwendung des Begriffs 'Fachkraft' in Nummer 1 soll den bewährten Fachkräften aus der Praxis ermöglicht werden, neben den Hochschulabsolventen Zugang zu einer Leitungsfunktion zu erhalten. Zu den Fachkräften im Sinne des Gesetzes gehören auch die Unterrichtsaltenpfleger. Dabei handelt es sich um Personen, die die Befähigung zur Unterrichtung durch entsprechende Ausbildungsangebote in der Fort- und Weiterbildung erworben haben. Solche Ausbildungen werden bisher für die Krankenpflege und Altenpflege gemeinsam angeboten. Diese Fachkräfte sollten eine gerontologische/geriatriische Zusatzqualifikation aufweisen.

Nummer 2 läßt das Vorhandensein von qualifizierten Fachkräften für die Durchführung des Unterrichts genügen. Da derzeit nicht genügend Unterrichtsaltenpfleger zur Verfügung stehen, muß zunächst auch auf andere Berufe zurückgegriffen werden.

Die Nachweisregelung in Nummer 4 erfordert nicht, daß die notwendige Zahl geeigneter Plätze zur Durchführung der praktischen Ausbildung notwendigerweise in den Altenpflegeschulen selbst vorhanden sein muß; ein Kooperationsvertrag mit einer geeigneten Einrichtung genügt. Dies soll zum einen ermöglichen, daß auch Schulen, die nicht mit Einrichtungen verbunden sind, ausbilden können, zum anderen soll es sicherstellen, daß die Schüler dort eine qualitativ gleichwertige Ausbildung erhalten.

Zu § 7

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen für den Zugang zu den Ausbildungen nach § 5 Abs. 1.

Auf die Festlegung eines Mindestalters als Zugangsvoraussetzung ist verzichtet worden, um durch Wartezeiten bedingte Abwanderungen von Bewerbern zu verhindern.

Die gesundheitliche Eignung kann durch amtsärztliches Attest nachgewiesen werden.

Zur einjährigen berufsbezogenen Tätigkeit im Sinne von Nummer 1 Buchstabe a gehören z.B. der Besuch der Pflegevorschule, die Ausbildung in der Altenpflegehilfe oder das freiwillige soziale Jahr.

Der Begriff der Zweijährigkeit in Nummer 1 Buchstabe b setzt voraus, daß es sich um eine Regelausbildungsdauer von zwei Jahren handelt. Die dort genannte Berufsausbildung ist nicht auf besondere Berufsgruppen beschränkt. Zu dieser Gruppe gehört deshalb auch die mindestens zweijährige Dienstzeit in der Bundeswehr mit erfolgreich abgelegter Unteroffiziersprüfung.

Unter den Begriff der förderlichen Tätigkeit in Nummer 1 Buchstabe c fällt die Tätigkeit in einem Mehrpersonenhaushalt sowie die Ableistung des Grundwehrdienstes bzw. der Dienstzeit als Soldat auf Zeit oder des Zivildienstes.

Satz 3 eröffnet den Ländern die Möglichkeit, abweichend von den in Satz 2 aufgeführten Zugangsvoraussetzungen den Hauptschulabschluß ohne Nachweis zusätzlicher Bildungsgänge oder Tätigkeiten genügen zu lassen, wenn eine bewährte Regelung erhalten werden soll oder eine weitere Öffnung des Zugangs sachgerecht und vertretbar erscheint.

Zu § 8

Die Verkürzungsregelungen in § 8 setzen voraus, daß es sich um zwar nicht vergleichbare, aber um Berufe mit einschlägigen Elementen der Altenpflege und um Personen mit Befähigung zum Beruf handelt. Arbeitshaltung, Lebenserfahrung und das Allgemeinwissen erwachsener Personen sind gegenüber Berufsanfängern in der Regel gesteigert, so daß die Verkürzung der Ausbildung gerechtfertigt ist. Wegen des hohen Anteils sozialpflegerischer Inhalte bei diesem Beruf erscheint es vertretbar, hier nicht nur Zeiten einer anderen Ausbildung, sondern auch Tätigkeiten anzurechnen, bei denen während eines längeren Zeitraums dem Ausbildungsziel dienliche Kenntnisse und Erfahrungen erworben worden sind.

Der Begriff 'Verkürzung' bedeutet die Vermittlung des im wesentlichen gleichen Ausbildungsinhalts in einer kürzeren Zeit ohne Wegfall einzelner Ausbildungsanteile.

In Absatz 1 soll den dort genannten Berufsgruppen aufgrund ihrer einschlägigen beruflichen Qualifikation bzw. ihrer Erfahrung in der Pflegetätigkeit der Zugang zu einer verkürzten Ausbildung ermöglicht werden.

Zu den einschlägigen Ausbildungen gehören z.B. die Ausbildungen in der Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Altenpflegehilfe, Heilerziehungspflege, Kinderpflege, Entbindungspflege, Haus- und Familienpflege sowie die Dorfhelferin bzw. die ländliche Familienpflegerin.

In Absatz 2 wird zum einen die Anrechnung anderer als der in Absatz 1 genannten Ausbildungen geregelt. Besondere Berufsgruppen sind in Nummer 1 nicht genannt, um den Behörden im Einzelfall die volle Entscheidung zu ermöglichen. Dazu zählen z.B. die Ausbildungen im Bereich der Hauswirtschaft, im Sanitätsdienst der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei eines Landes, sofern diese mit der Sanitätsprüfung und dem fachlichen Teil der Unteroffiziersprüfung für Unteroffiziere im Sanitätsdienst der Bundeswehr oder mit der Fachprüfung für die Verwendung als Sanitätsbeamter im Bundesgrenzschutz oder für die Verwendung im Sanitätsdienst der Polizei eines Landes abgeschlossen wurde. Zu diesen Ausbildungen zählen aber auch die von § 2 Abs. 2 nicht erfaßten -weil nicht mit der Altenpflegeausbildung insgesamt vergleichbaren -Befähigungsnachweise, die außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes erworben wurden.

Zum anderen räumt Absatz 2 Nr. 2 ehrenamtlich oder gegen Bezahlung in der Altenpflege helfend Tätigen die Möglichkeit der Verkürzung der Ausbildung ein. Der Umfang der vorausgesetzten Tätigkeit ist dann als "erheblich" im Sinne der Vorschrift anzusehen, wenn er nach Dauer und Inhalt mindestens den Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2 entspricht.

Zu § 9

Es handelt sich um die Anrechnung von Unterbrechungen der Ausbildung. Um Härten zu vermeiden, sollen auch über die festgelegten Zeiten hinausgehende Unterbrechungen (z.B. aus Gründen des Mutterschutzes) angerechnet werden können, wenn unter Abwägung der Umstände des Einzelfalles eine Anrechnung gerechtfertigt erscheint und das Ausbildungsziel dadurch nicht gefährdet wird. Die Höchstzeitenregelung des Absatzes 2 verfolgt die gleiche Zielsetzung wie die Regelung in § 5 Abs. 4. Im Interesse der Qualität der Ausbildung sollen zu große Unterbrechungen der Ausbildung vermieden werden.

Die Unterscheidung zwischen 'Urlaub' und 'Ferien' in Absatz 1 Nr. 1 ist darauf zurückzuführen, daß in einigen Ländern die Altenpflegeschulen dem Landesschulrecht unterstehen, dem der Begriff 'Urlaub' fremd ist.

Ein besonderer Härtefall im Sinne von Absatz 2 liegt vor, wenn sonstige, vom Schüler nicht zu vertretende Umstände ihn hindern, an der Ausbildung teilzunehmen, wobei an die Entscheidung über das Vorliegen eines Härtefalls ein strenger Maßstab anzulegen ist.

Unter den Begriff des anderen Falles im Sinne von Absatz 2 Satz 2 fällt auch der Erziehungsurlaub.

Zu § 10

Die Vorschrift enthält die Ermächtigung für den Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers zu erlassen.

Zu § 11

Die Regelung hat den Zweck, den Beruf in der Altenpflegehilfe ebenso wie den Beruf in der Altenpflege bestimmten Qualitätsanforderungen zu unterwerfen. Durch das Hilfspersonal wird ein wesentlicher Pflegeanteil abgedeckt, so daß eine ungeschützte Berufsbezeichnung und damit Berufsausbildung ohne inhaltliche Vorgaben im Interesse der Pflegebedürftigen nicht zu verantworten wäre.

Gleichzeitig stellt die ausdrückliche Aufnahme des Berufs in der Altenpflegehilfe in eine gesetzliche Regelung einen Beitrag zur Verbesserung des Berufsbildes dar.

Zu § 12

Absatz 1 regelt die Mindestanforderungen an die Ausbildung. Sachlich handelt es sich bei der Altenpflegehilfeausbildung um eine eigenständige Berufsausbildung, nicht um eine Stufenausbildung. Die Trennung der beiden Ausbildungsgänge ist erforderlich, um den Eigenheiten der jeweiligen Berufe Rechnung tragen zu können. Die Altenpflegeausbildung hat eine andere Zielsetzung und Qualität als die Helferausbildung.

Die Festsetzung der Ausbildungsdauer auf mindestens zwölf Monate berücksichtigt die Regelungen einiger Länder und bietet die Gewähr für eine gewisse Ausbildungsqualität. Die häufig noch vorzufindenden kürzeren Ausbildungen sind demgegenüber nicht ausreichend.

Die berufsbegleitende Regelung in Absatz 2 entspricht der Regelung von § 5 Abs. 4 für die Ausbildung in der Altenpflege.

Absatz 3 geht davon aus, daß die Ausbildung für die Altenpflegehilfe in Altenpflegeschulen durchgeführt wird. Der Bundesgesetzgeber kann dies jedoch nicht zwingend vorschreiben.

Zu § 13

Die Ermächtigung ermöglicht es den Ländern, ihre bisherigen Strukturen zu bewahren und die für sie praktikabelste Lösung für die Altenpflegehilfeausbildung im Rahmen der Einzelvorgaben der §§ 11 - 13 zu finden. Die Kompetenzen der Länder sind dabei auf

diesen Rahmen beschränkt, da die Regelungen des Gesetzes (mit Ausnahme des Abschnitts 2) für die Altenpflegehilfe gleichermaßen gelten.

Es bleibt den Ländern überlassen, ob sie die Ausbildung in der Altenpflegehilfe einführen oder nicht.

Zu § 14

Es wird vorgeschrieben, daß der Ausbildungsträger, der einen anderen zur Ausbildung nach diesem Gesetz einstellt, mit diesem einen Ausbildungsvertrag schließen muß. Es wird jedoch nur ein Ausbildungsverhältnis für die gesamte Ausbildungszeit begründet.

Träger der Ausbildung können sein:

1. der Träger der Altenpflegeschule bzw., bei rechtlicher Selbstständigkeit, die Schule selbst,
2. der Träger der Einrichtung der praktischen Ausbildung, in der der größte Ausbildungsabschnitt abgeleistet wird,
3. Dritte, die über sogenannte Gestellungsverträge mit den Schulen Träger der Ausbildung sind.

§ 14 geht von anderen Voraussetzungen aus als § 5. § 5 regelt, wer im Innenverhältnis der an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen die Gesamtverantwortung für die inhaltliche Gestaltung trägt. Für § 14 ist hingegen entscheidend, wer den Ausbildungsvertrag mit dem Schüler geschlossen hat und ihm gegenüber rechtlich verantwortlich ist.

Der Träger der Ausbildung ist deshalb nicht notwendig identisch mit dem Träger der Gesamtverantwortung; in der Regel wird es aber so sein.

Absatz 3 hat reine Beweissicherungsfunktion. Bestimmte Mindestangaben müssen in die Niederschrift aufgenommen werden. Jedem Vertragspartner ist eine Ausfertigung auszuhändigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Ausbildungsvertrages (Absatz 5).

Inhaltlich entspricht diese Regelung Teilen von §§ 3 und 4 BBiG.

Zu § 15

Es handelt sich um eine Schutzvorschrift zugunsten des Schülers, der sich als 'Auszubildender' in einer abhängigen und daher besonders schutzwürdigen Lage befindet. Sinn der Vorschrift ist es, die Ausnutzung dieser Situation zu Vertragsvereinbarungen, die dem Schüler schaden, zu verhindern.

"Entschädigung" i.S. von Absatz 2 Nr. 1 ist z.B. das frühere "Lehrgeld".

Inhaltlich entspricht die Vorschrift § 5 BBiG.

Zu § 16

Die Vorschrift regelt die Pflichten des Trägers der Ausbildung, in angemessener und zweckmäßiger Weise die Ausbildung zu strukturieren und die Lernmittel für die praktische Ausbildung dem Schüler kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Absatz 2 stellt sicher, daß der Schüler nur mit solchen Tätigkeiten betraut wird, die dem Ausbildungszweck dienen und ihn nicht überfordern. Dies soll auch verhindern, daß die Träger der Ausbildung den Schüler in Anrechnung auf den Stellenplan als reine Arbeitskraft einsetzt.

Inhaltlich entspricht die Vorschrift Teilen des § 6 BBiG.

Zu § 17

Die Vorschrift umschreibt die Pflichten des Schülers. Dieser hat sich zu bemühen, sein Ausbildungsziel zu erreichen und bestimmte Rechte und Pflichten zu beachten.

Inhaltlich entspricht die Vorschrift Teilen des § 9 BBiG.

Zu § 18

Absatz 1 regelt den Anspruch des Schülers auf eine angemessene Ausbildungsvergütung.

Die Vorschrift ist geschaffen worden, um das Berufsbild zu verbessern und einen Anreiz für Ausbildungswillige zu bieten, aber auch, um eine allgemeine Gleichstellung mit den Berufen in der Krankenpflege zu erreichen.

Die Vorschrift entspricht Teilen der §§ 10 und 12 BBiG.

Zu § 19

Es handelt sich um eine den besonderen Belangen der jeweiligen Ausbildungen nach diesem Gesetz entsprechende Probezeit.

Zu § 20

Die Regelung stellt sicher, daß die Ausbildungszeit in den Fällen, in denen die Prüfung aus organisatorischen Gründen vorgezogen wird, mit dem Bestehen der Prüfung endet.

Der in Absatz 2 vorgesehene Antrag ist an den Träger der Ausbildung zu richten.

Inhaltlich entspricht die Vorschrift § 14 Abs. 1 und Abs. 3 BBiG.

Zu § 21

Es werden die üblichen Regelungen für die Kündigung von Ausbildungsverhältnissen während und nach der Probezeit getroffen. Ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung (Absatz 2 Nr. 1) ist insbesondere dann gegeben, wenn nach Feststellung der zuständigen Behörde die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nicht oder nicht mehr vorliegen oder wenn ein erheblicher Verstoß gegen die für die Schule geltende Ordnung bzw. die in § 17 genannten Verpflichtungen festgestellt wird. § 626 Abs. 1 BGB findet ergänzende Anwendung.

Die Anforderungen an das Kündigungsverfahren (z.B. Abmahnung) richten sich nach der Schwere des jeweiligen Grundes und der Ausgestaltung durch die Rechtsprechung.

Inhaltlich entspricht die Vorschrift § 15 BBiG.

Zu § 22

Es handelt sich um eine Schutzvorschrift für Schüler, die dem Rechtsgedanken des § 625 BGB entspricht.

Die Formulierung 'im Anschluß an das Ausbildungsverhältnis' bedeutet nicht unbedingt, daß die Abschlußprüfung bestanden oder eine Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung erteilt sein muß.

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 17 BBiG.

Zu § 23

Nach dieser Vorschrift - unbeschadet des § 24 - können Vorschriften des 4. Abschnitts des Gesetzes in keinem Fall zu Ungunsten des Schülers abbedungen werden.

Inhaltlich entspricht die Vorschrift § 18 BBiG.

Zu § 24

Entsprechend dem Autonomiestatut des Artikels 140 GG i.V.m. Artikel 137 Abs. 3 der Weimarer Reichsverfassung sollen auf solche Schüler, die zu einer Kirche oder einer sonstigen Religionsgemeinschaft in einem besonderen Rechtsverhältnis stehen und ihre Ausbildung in einer Einrichtung dieser Religionsgesellschaft ableisten, die Vorschriften des 4. Abschnitts über das Ausbildungsverhältnis keine Anwendung finden. Der staatliche Ausbildungsauftrag ist bereits durch § 4 und § 11 i.V.m. den Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Berufe in der Alten-

pflege nach § 12 bzw. der Ermächtigung zur Regelung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Berufe in der Altenpflegehilfe nach § 13 unabhängig vom Bestehen eines schulrechtlichen Ausbildungsverhältnisses sichergestellt. Dieses besondere Verhältnis gilt aber ausschließlich in der o.g. Kombination von besonderem Rechtsverhältnis und gleichzeitigem Ausbildungsverhältnis.

Zu § 25

§ 25 stellt die Rechtsgrundlage für die Aufbringung der Kosten der Ausbildungsvergütung über die Entgelte der Leistungen der in Absatz 2 genannten Einrichtungen dar. Absatz 2 bestimmt die Einrichtungen, die die Kosten der Ausbildungsvergütung zu tragen haben.

Absatz 2 Nr. 2 bezieht die ambulanten sozialpflegerischen Dienste in die Aufbringung der Kosten der Ausbildungsvergütung ein. Damit werden ein wesentlicher Einsatzort von Altenpflegern und ein weiteres Sozialleistungssystem - die Krankenversicherung - an der Finanzierung beteiligt.

Absatz 2 Nr. 3 läßt es zu, daß durch Landesrecht weitere Einrichtungen für alte Menschen zur Finanzierung der Ausbildungsvergütung herangezogen werden können. Hierdurch soll es ermöglicht werden, künftige Entwicklungen in der Altenpflege - wie z. B. den Ausbau teilstationärer Einrichtungen - zu berücksichtigen.

Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 stellen klar, daß § 25 - im Gegensatz zu § 26 - die Beteiligung an den Kosten auf die unmittelbar an einer Ausbildung beteiligten Einrichtungen beschränkt.

Absatz 2 bezieht sich nur auf die in Absatz 1 Satz 1 genannten Einrichtungen und bestimmt, daß bei Beteiligung mehrerer an der Ausbildung die Kosten der Ausbildungsvergütung anteilig zu erstatten sind.

Der Begriff "Kosten" umfaßt die Kosten der Ausbildungsvergütung sowohl in der Zeit der praktischen Ausbildung als auch in der Zeit des Unterrichts.

Die Kosten können jedoch nur über die Einrichtungen, die die praktische Ausbildung durchführen, aufgebracht werden, weil diese -im Gegensatz zu den Schulen - die Möglichkeit haben, Kosten in ihren Entgelten für Leistungen einzubringen. Daher sind die Gesamtkosten der Ausbildungsvergütung (einschließlich der Zeit des Unterrichts) ausschließlich von diesen Einrichtungen aufzubringen.

Der Begriff "anteilig" in Absatz 3 bedeutet deshalb, daß der Kostenanteil der Einrichtungen an den Gesamtkosten der Ausbildungsvergütung sich nach dem Verhältnis der Dauer der praktischen Ausbildung in dieser Einrichtung zur Gesamtdauer der praktischen Ausbildung bemißt. Eine Einrichtung, die den Schüler z. B. 20 % der Dauer der praktischen Ausbildung ausgebildet hat, müßte folglich 20 % der Gesamtkosten der Ausbildungsvergütung tragen.

Nach Absatz 4 können die Einrichtungen, die ausbilden, ihre Kosten der Ausbildungsvergütung in den Entgelten für die Leistungen berücksichtigen, insbesondere z. B. in ihren Personalanzahlzahlen für die Pflegesätze oder in den anerkannten Personalstellen der Sozialstationen.

Zu § 26

Nach § 26 können die Länder - abweichend von § 25 - ein Ausgleichsverfahren zwischen ausbildenden und nicht-ausbildenden Einrichtungen einführen, mit der Folge, daß die Kosten der Ausbildungsvergütung durch Ausgleichsbeträge auch der nicht-ausbildenden Einrichtungen mitfinanziert werden.

Zu § 27

Mit dem Begriff "Umschüler" ist der Personenkreis umschrieben, der nach dem Arbeitsförderungsgesetz, gegebenenfalls in Verbindung mit anderen Vorschriften, gefördert werden kann.

Die Verkürzung der Ausbildung nach Absatz 1 rechtfertigt sich aus den gleichen Gründen wie die Verkürzung der Ausbildung nach § 8.

Die Subsidiaritätsvorschrift des Absatzes 2 rechtfertigt sich aus der unterschiedlichen Zielsetzung des mit der Umschulung verbundenen Zwecks.

Während Umschulung im arbeitsmarktpolitischen Interesse auch dazubeitragen soll, Arbeitnehmern, insbesondere Arbeitslosen oder sonstigen Personen ohne Perspektiven auf dem Arbeitsmarkt, eine qualifizierte Ausbildung zu verschaffen, dient die Ausbildung der Berufsanfänger vorrangig dazu, das erforderliche Pflegepersonal zu erhalten. Dieser Unterschied erfordert es, die Zahlung der Ausbildungsvergütung dem Bereich der Altenpflege, die Zahlung der Leistungen für Umschüler aber dem Anwendungsbereich des Arbeitsförderungsgesetzes zuzuordnen.

Absatz 2 soll darüber hinaus einerseits verhindern, daß Umschülern, die Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz erhalten, noch zusätzlich Ausbildungsvergütung nach dem vorliegenden Gesetz gezahlt wird, da sie durch das Unterhaltsgeld in der Regel finanziell bessergestellt werden. Andererseits ist in den Fällen, in denen die Leistung unterhalb der angemessenen Ausbildungsvergütung nach § 18 Abs. 1 liegt, sicherzustellen, daß in Höhe des Differenzbetrages eine anteilige Ausbildungsvergütung nach § 18 Abs. 1 gezahlt wird.

Schließlich soll die "soweit"-Regelung Personen, die Ansprüche nach dem Arbeitsförderungsgesetz haben, die Möglichkeit geben, unter Verzicht auf eine Umschulung die dreijährige Ausbildung nach § 5 Abs. 1 zu wählen.

Zu § 28

Die Vorschrift betrifft die behördlichen Zuständigkeiten bei Entscheidungen nach dem Gesetz, soweit von den Verwaltungsverfahrensgesetzen abweichend Zuständigkeiten vorgesehen sind. Die Abweichungen sind notwendig, weil nur die Behörde, in deren Bereich die Ausbildung absolviert worden ist oder aufgenommen werden soll, darüber entscheiden kann, ob eine Erlaubniserteilung bzw. eine Verkürzung der Ausbildung möglich ist.

Zu § 29

Wie in anderen Berufszulassungsgesetzen ist das unerlaubte Führen von Berufsbezeichnungen als Ordnungswidrigkeit anzusehen.

Die Berufsbezeichnung 'führt', wer sie nach außen für sich in Anspruch nimmt. Die Handlung erfordert Vorsatz; bedingter Vorsatz genügt.

Zu § 30

Mit der - rein deklaratorischen - Vorschrift sollen Unsicherheiten über den Umfang der Anwendung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) beseitigt werden.

Zu § 31

Die Regelung soll sicherstellen, daß nach Landesrecht erteilte Anerkennungen weiter bestehen und begonnene Ausbildungen ohne Benachteiligung abgeschlossen werden können.

Absatz 1 regelt die Gleichstellung der nach früherem Recht erteilten Berufsberechtigungen für die Altenpflege. Die Beschränkung der Anerkennung auf die staatlich anerkannten Altenpfleger ergibt sich daraus, daß der Begriff 'Altenpflegerin/Altenpfleger' bisher nicht generell berufsrechtlich geschützt ist.

Die Erlaubnis nach Absatz 2 erteilt die nach § 28 Abs. 1 zuständige Behörde.

Absatz 3 regelt Entsprechendes für die Ausbildung für die Altenpflegehilfe. Für diesen Bereich war die Möglichkeit der staatlichen Anerkennung bisher in der Regel nicht vorgesehen. Um eine gewisse Gleichstellung mit neuen Ausbildungen herzustellen, soll nur für abgeschlossene Ausbildungen mit einer Mindestdauer von zwölf Monaten eine nachträgliche Erlaubnis nach diesem Gesetz erteilt werden können.

Zu § 32

Es ist davon auszugehen, daß bestehende Schulen die Anforderungen des Gesetzes bereits weitgehend erfüllen. Deshalb soll die Anerkennung grundsätzlich beibehalten werden.

Die zuständigen Behörden haben die bestehenden Einrichtungen zu kontrollieren und für gesetzmäßige Zustände zu sorgen, sei es durch Erteilung von Auflagen oder durch Entziehung der Anerkennung nach den Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze.

Übergangsfristen sind für die Schulen nicht vorgesehen, damit sie bis zu einer Rücknahme der Anerkennung weiterhin als staatlich anerkannt gelten.

Zu § 33

Der Vorbehalt mit Bezugnahme auf § 31 Abs. 2 und 3 ermöglicht, daß vor Inkrafttreten des Gesetzes begonnene Ausbildungen nach den Vorschriften des alten Rechts zu Ende geführt werden können.

Inhaltlich handelt es sich ansonsten um eine rein deklaratorische Bestimmung, denn die Wirkung des Außerkrafttretens gleicher bzw. entgegenstehender Gesetze tritt gemäß Artikel 31 Grundgesetz automatisch ein. Die Vorschrift ist deshalb allein zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten in dieser Form eingeführt worden.

Z u A r t i k e l 2

Mit dem Wegfall der in § 28 Abs. 2 des Krankenpflegegesetzes festgelegten Befristung wird es wieder möglich, für Umschüler aus bestimmten Berufen (Arzt- und Zahnarzthelfer, Masseur/Masseur und medizinischer Bademeister, medizinisch-technischer Laboratoriums- und Radiologieassistent) verkürzte Lehrgänge in der Krankenpflege durchzuführen. Die Dauer der Verkürzung beträgt sechs Monate; bei mindestens dreijähriger Tätigkeit im erlernten Beruf zwölf Monate. Die Bundesregierung folgt damit

der Empfehlung der Konzertierten Aktion vom Dezember 1989. Mit der Regelung soll ein Beitrag geleistet werden, verstärkt Pflegekräfte aus tätigkeitsnahen Berufen zu gewinnen und mit-zuhelfen, einen drohenden Mangel an ausgebildeten Pflegekräften zu mildern. Für weitere verwandte Berufe geben die Vorschriften der §§ 7 und 8 des Krankenpflegegesetzes die Möglichkeit, durch Anrechnung anderer Ausbildungen ebenfalls die Ausbildung in der Krankenpflege bzw. Kinderkrankenpflege zu verkürzen.

Auf Absatz 1 letzter Satz kann ebenfalls verzichtet werden, da die in Satz 1 genannten Berufe mindestens über den Hauptschulabschluß und eine abgeschlossene zweijährige Berufsausbildung verfügen (§ 6 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b Krankenpflegegesetz). Soweit die Voraussetzungen des § 6 Krankenpflegegesetz nicht vorliegen, ist nach Maßgabe der Koordinierungs-Richtlinie Krankenpflege der EWG vom 27. Juni 1977 eine Umschulung in die betreffenden Berufe der Krankenpflege generell nicht möglich.

Z u A r t i k e l 3

Es handelt sich um die übliche Berlin-Klausel.

Z u A r t i k e l 4

Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes. Hinsichtlich des Termins für das Inkrafttreten des Gesetzes ist auf den Schulbeginn vieler Schulen zum 1. August eines jeden Jahres Rücksicht genommen worden.

Die Sonderregelung für § 10 des Altenpflegegesetzes ist erforderlich, damit bei Inkrafttreten des Gesetzes eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorliegt, auf die sich die Schulen und sonstigen Betroffenen einstellen können.

21.09.90

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege
(Altenpflegegesetz - AltPflG)

/ Der Bundesrat hat in seiner 619. Sitzung am 21. September 1990
gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, den
Gesetzentwurf mit der aus der Anlage ersichtlichen Begründung
abzulehnen.

Anlage

B e g r ü n d u n g

zur Ablehnung

des Entwurfs eines Gesetzes über die Berufe

in der Altenpflege

(Altenpflegegesetz - AltPflG)

- I. Der Bundesrat lehnt den Gesetzentwurf ab, weil eine Kompetenz des Bundes für den Entwurf nicht gegeben ist und weil insbesondere die in der Entwurfsbegründung angegebenen Kompetenztitel den Gesetzentwurf nicht tragen.

Begründung:

- a) Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich nicht, wie in der Entwurfsbegründung angegeben, aus Artikel 74 Nr. 19 GG.

Im Hinblick auf die Wortbedeutung und unter Berücksichtigung der vor- und nachkonstitutionellen Entwicklung des gesamten Rechts der Heilberufe gehören zum - eng auszulegenden - Kompetenztitel des Artikel 74 Nr. 19 GG als "Heilberufe" nur solche Berufe, deren Berufsbild davon geprägt ist, im Rahmen der Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden diagnostische, therapeutische oder (kranken-)pflegerische Dienste oder Dienste im Rahmen der Geburtshilfe zu erbringen (vgl. Maunz-Dürig-Herzog-Scholz, Rdnrn. 214 und 217 zu Art. 74 GG; Mangoldt-Klein, Abschnitt XXXVI 2 b zu Art. 74 GG; von Münch, Rdnr. 86 zu Art. 74 GG).

Der im Gesetzentwurf der Bundesregierung konzipierte Altenpflegeberuf ist nicht heilberufsspezifisch, sondern sozialpflegerisch geprägt. Lediglich ein Punkt des Aufgabenprofils (§ 4 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b des Entwurfs) ist heilberufsspezifisch geprägt. Zumindest zweifelhaft ist dies hinsichtlich der Ausbildungsanforderung nach § 4 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a des Entwurfs, da die Befähigung zu "umfassender Pflege" offenbar über die Kompetenz zur Alterskrankenpflege hinausgeht. Bei den Aufgaben der Ernährungsberatung und der Sterbebegleitung steht der heilberufsspezifische Bezug schon nicht mehr im Vordergrund (§ 4 Satz 2 Nr. 1 Buchstaben c und d des Entwurfs). Überhaupt keinen heilberufsspezifischen Bezug im kompetenzrechtlichen Sinne haben die in § 4 Nr. 2 des Entwurfs aufgeführten Berufsaufgaben im Bereich der Anleitung und Hilfe bei der Lebensführung im Alter.

Daß es sich bei dem im Entwurf konzipierten umfassenden, auf Betreuung, Beratung, Unterstützung, Aktivierung und pflegerische Versorgung in allen Lebenslagen des Alters ausgerichteten Altenpflegeberuf nicht um einen Heilberuf im verfassungsrechtlichen Sinne, sondern um einen eindeutig sozialpflegerisch geprägten Beruf handelt, ergibt sich aus dem allgemeinen Teil der Begründung, demzufolge "die Ausbildung neben der medizinisch-pflegerischen im besonderen eine psychosoziale und pädagogische Kompetenz herbeiführen" soll.

Für diese Beurteilung spricht schließlich auch die Anrechnungsklausel in § 8 Abs. 1 des Entwurfs, demzufolge eine krankenpflegerische und damit eine Heilberufsausbildung nur im gleichen Höchstumfang auf die vorgesehene Ausbildung in der Altenpflege anrechenbar ist, wie eine Ausbildung in einem sozialen oder pädagogischen Beruf oder wie die Führung eines Familienhaushalts mit einem Kind; dabei wird nicht einmal zwischen der dreijährigen Ausbildung in der Krankenpflege und der einjährigen in der Krankenpflegehilfe differenziert.

Der im Entwurf konzipierte Altenpflegeberuf ist auch dann kein Heilberuf, wenn man das Altern auf einen medizinischen Aspekt verkürzt, wie es der Bund versucht. Wäre das richtig, müßte z.B. umgekehrt auch die Entwicklung vom Kleinkind zum Erwachsenen als überwiegend

medizinisches Phänomen betrachtet und damit der Regelungskompetenz des Bundes eröffnet werden. Wie die Jugend bedürfen aber auch die älteren Menschen der Betreuung, ohne daß es sich dabei überwiegend um Heiltätigkeit handelt. Im übrigen setzt der Begriff "Heilen" eine Krankheit voraus. Das Alter und das Altern als solche können jedoch nicht mit einer Krankheit gleichgesetzt werden, wenn auch im Alter Krankheiten eher auftreten können als in anderen Lebensabschnitten. Eine Altenpflegerische Tätigkeit ist primär auf völlig andere Ziele, Methoden und Arbeiten ausgerichtet als eine Betätigung in einem Heilberuf.

Artikel 74 Nr. 19 GG trägt nach alledem nur zu einem geringen Teil das Ausbildungsprofil des konzipierten Altenpflegeberufs. Dem Bund ist es nach verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung nicht gestattet, über solche Teilkompetenzen in Kernbereiche allgemeiner und grundsätzlicher Kompetenzen der Länder einzubrechen (vgl. dazu ausführlich Ossenbühl in "Beiträge zum Rundfunkrecht", Band 34, Seite 13 ff.).

- b) Daß die vom Bund außerdem herangezogenen Kompetenztitel des Artikel 74 Nr. 11 und 12 GG den Entwurf allein nicht tragen, ist offensichtlich.

Zwar kann der Gesetzgeber aufgrund des Artikels 74

Nr. 11 Berufe rechtlich ordnen und dabei sowohl den Inhalt der beruflichen Tätigkeit wie auch die Voraussetzungen der Berufsausübung normieren. Voraussetzung allerdings ist, daß es sich um einen Beruf in der Wirtschaft handelt. Der Beruf des Altenpflegers kann nicht den in Artikel 74 Nr. 11 aufgeführten Wirtschaftszweigen zugerechnet werden.

- c) Auch auf Artikel 74 Nr. 7 (öffentliche Fürsorge) kann die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes nicht gestützt werden. Zwar ist der Begriff "öffentliche Fürsorge" im Hinblick auf das Sozialstaatsprinzip nicht eng auszulegen. So wird die öffentliche Fürsorge nicht mehr auf Hilfe durch öffentlich-rechtliche Träger beschränkt, sondern es können auch Zwangsmaßnahmen gegen Hilfsbedürftige oder Zwangsmaßnahmen gegen andere darunter fallen. Außerdem umfaßt das Recht der öffentlichen Fürsorge nicht nur die Bestimmung dessen, was an materiellen Fürsorgeleistungen von den dazu verpflichteten Trägern zu erbringen ist, sondern auch organisatorische Regelungen und Abgrenzungen. Eine erhebliche Ausweitung des Begriffs ergibt sich auch daraus, daß nicht nur abhelfende, sondern auch vorbeugende Maßnahmen erfaßt werden. Schließlich erfolgt eine starke Ausweitung des Begriffs der öffentlichen Fürsorge dadurch, daß nicht mehr nur auf die Hilfsbedürftigkeit aufgrund wirtschaftlicher Notlage abgestellt wird, sondern auch Ausgleichsmaßnahmen für andere Notlagen einbezogen werden (Maunz/Dürig/Herzog Art. 74 GG Rdnr. 106).

Angesichts dieser weiten Auslegung des Begriffs öffentliche Fürsorge könnte der Bund, ebenso wie auf dem Gebiet der Jugendpflege (vgl. BVerfGE 22, 203), möglicherweise auch im Bereich der Altenpflege Regelungen erlassen. Er könnte etwa die Träger der öffentlichen Altenpflege bestimmen und die materiellen Leistungen festlegen, die von den Trägern erbracht werden können oder müssen. Solche Regelungen enthält der vorliegende Gesetzesentwurf über die Berufe in der Altenpflege indessen nicht. Er wendet sich weder an die Träger der Altenpflege noch trifft er mit Blick auf eine Notsituation oder besondere Hilfsbedürftigkeit nähere Bestimmungen über Hilfsmaßnahmen zugunsten alter Menschen. Auch eine Kompetenz kraft Sachzusammenhangs besteht nicht. Diese Kompetenz wird dann bejaht, wenn eine dem Bund ausdrücklich zugewiesene Materie verständigerweise nicht geregelt werden kann, ohne daß zugleich eine nicht ausdrücklich zugewiesene Materie mitgeregelt wird. Es ist nicht ersichtlich,

daß die Neuordnung der Altenpflegeberufe unerläßliche Voraussetzung ist für die Regelung der Altenpflege in dem oben beschriebenen Sinne ist, zumal derartige Regelungen vom Bundesgesetzgeber überhaupt nicht beabsichtigt sind.

- II. Die vorgeschlagene Finanzierung läßt vollkommen offen, wie die praktische Ausbildung in Einrichtungen der offenen Altenhilfe geregelt werden soll. Wohnhäuser und Altentagesstätten erhalten keine Entgelte über Pflegesätze. Es muß gewährleistet sein, daß Altenpflegeschüler/innen ihre praktische Ausbildung auch in Einrichtungen der offenen Altenhilfe machen.

Der Pflegenotstand darf nicht dazu führen, das Berufsfeld der Altenpflege auf den Pflegebereich einzuschränken. Das breite Ausbildungsspektrum dieses Berufes muß auch weiterhin für neue Entwicklungen in der Altenhilfe offen sein und genutzt werden.